

Statuten



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name und Sitz	3
II. Wesen und Zweck	3
III. Mitgliedschaft	4
1. Beginn der Mitgliedschaft	
2. Arten der Mitgliedschaft	
3. Ende der Mitgliedschaft	
IV. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge	6
V. Organe	6
1. Die Hauptversammlung (HV)	
2. Der Vorstand	
3. Die Rechnungsrevisoren	
VI. Die Skihütte im Springenboden	9
VII. Die Jugend-Organisation (JO)	10
1. Struktur der JO	
2. Betrieb der JO	
VIII. Auflösung des Skiclubs	11
IX. Statutenänderungen	11

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

I. Name und Sitz

Art.1 Unter dem Namen Skiklub Strättligen mit Sitz in Thun, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er gehört dem Schweizerischen Skiverband (SSV) und dem Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an.

Der Verein wurde am 27. November 1928 im ehemals unter dem Namen Strättligen bezeichneten Gemeindegebiet von Thun gegründet.

II. Wesen und Zweck

Art.2 Der Klub bezweckt die Förderung und Pflege des Alpinsportes sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art.3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anerkennen und Fördern jeder Art von Wintersport.
- b) Organisation von Wettkämpfen, Touren, Wanderungen, Kursen und klubinternen Anlässen.
- c) Zurverfügungstellen der klubeigenen Skihütte auf Springenboden (Diemtigtal)
- d) Förderung des Jugendsportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JD).
- e) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Rennen. Förderung und Ausbildung von Klubfunktionären in Kursen.

III. Mitgliedschaft

Art.4 Der Klub besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Ehe- und Konkubinatspartner

1. Beginn der Mitgliedschaft

Art.5 Als Aktivmitglieder werden Damen und Herren aufgenommen, die aus der Schule entlassen sind. Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer können nicht Passivmitglied werden.

Die Beitrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen von deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Hauptversammlung (HV).

Jedes neue Mitglied erhält die Statuten.

2. Arten der Mitgliedschaft

Art.6 Jedes Klubmitglied wird gleichzeitig durch seine Aufnahme Mitglied des SSV und BOSV und wird diesen Verbänden dadurch beitragspflichtig.

Art.7 Mitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet, darüber als Senioren. Mit mehr als 25 Jahren Vereinszugehörigkeit werden Mitglieder zu Klubveteranen ernannt. Jedes Mitglied, das dem Klub während 40 Jahren angehört hat, wird Klub-Freimitglied

Art.8

a) **Aktivmitglieder**

Sie sind Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten gegenüber dem Klub.

b) **Passivmitglieder**

Personen, die sich für Klubzwecke interessieren oder die den Klub unterstützen wollen, können Passiv-Mitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Klubs berechtigt, haben an Haupt- oder ausserordentlichen Hauptversammlungen jedoch nur beratende Stimme. In Hüttenangelegenheiten sind sie den Swiss-Ski-Mitgliedern gleichgestellt (Taxen).

c) **Ehrenmitglieder**

Klubmitglieder, die sich um den Klub besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Klubmitgliedes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder

d) **Ehe- und Konkubinatspartner**

Sie haben in Hüttenangelegenheiten die gleichen Rechte wie ihre Partner.

3. Ende der Mitgliedschaft

Art.9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Austrittserklärung aus dem Klub muss dem Vorstand bis zum 31. August schriftlich eingereicht werden, andernfalls gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Klub ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

IV. Vereinsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art.10 Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August
- Art.11 Die Jahresbeiträge setzen sich aus Klub- und Verbandsbeiträgen zusammen. Die Klubbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- Art.12 Die Klubveteranen sind vom Klubbeitrag teilweise befreit, ganz befreit sind die Vorstandsmitglieder. Vom Jahresbeitrag befreit sind die Ehren- und Freimitglieder.
- Art.13 Für die Verbindlichkeit des Skiklubs haftet einzig das Klubvermögen. Jede persönliche Haftung der Klubmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art.14 Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

V. Organe

- Art.15 Die Organe des Klubs sind:
1. Die Hauptversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Hauptversammlung

- Art.16 Die Hauptversammlung ist das oberste Kluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis zum 31. August dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art.17 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art.18 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, es werde geheime Abstimmungen verlangt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.19 An der Hauptversammlung sind mindestens die folgenden Traktanden zu behandeln:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit, Genehmigung Traktandenliste, Wahl der Stimmzähler.
- b) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresberichte
- d) Mutationen
- e) Jahresrechnung und Revisorenberichte
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Jahresbeiträge, Hüttentaxen und Arbeitspflichtersatz
- h) Budget
- i) Anträge
- j) Ehrungen
- k) Verschiedenes

Art.20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Die Einladung hat spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

2. Der Vorstand

Art.21 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Klubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Klubführung verantwortlich. Es besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Technischer Leiter
- f) Hüttenchef
- g) Redaktor
- h) JO-Chef

In besonderen Fällen kann ein Vorstandsmitglied zwei Funktionen ausüben. Möglich ist auch, die Besetzung einer Funktion durch zwei Personen (Job-Sharing). In diesem Falle hat aber nur die Funktion eine Stimme.

Art.22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Reguläre Wahljahre haben ungerade Jahrzahlen.

Art.23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art.24 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Hauptversammlung genehmigt worden sind. Darüber hinausgehend darf er bis zu einer Summe von Fr. 1'000.— pro Vereinsjahr verfügen.

- Art.25 Der Vorstand vertritt den Klub nach aussen. Zu Bearbeitung besonderer Aufgaben können vom Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen eingesetzt werden. Die rechtsverbindliche Unterschrift des Klubs führt der Präsident in Verbindung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.
- Art.26 Der Vorstand erstellt Funktionsbeschreibungen für jedes Vorstandsmitglied.

3. Die Rechnungsrevisoren

- Art.27 Drei Rechnungsrevisoren sind in der Weise auf drei Jahre zu wählen, dass jährlich einer davon in Ausstand kommt und für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar ist. Die Rechnungs-Revisoren dürfen nicht in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Kassier stehen. Sie erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die von ihnen geprüfte Führung der Rechnungen und Inventare der Kassiere (Klub und Jugend-Organisation). Die Rechnungen müssen von mindestens zwei Revisoren spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung geprüft werden.

VI. Die Skihütte im Springenboden

- Art.28 Der Skiklub Strättligen ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 1588 Diemtigen.
- Art.29 Änderungen im Grundbuch bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- Art.30 Mit der schriftlichen Zustimmung aller Stammanteilscheinbesitzer vom 9. Dezember 1978 wurden die „Besonderen Bestimmungen über den Besitz und Betrieb der Skihütte Springenboden“ von 1940 ausser Kraft gesetzt.

- Art.31 Die Hütte steht allen Klubmitgliedern, ihren Angehörigen, der Jugendorganisation und den SSV-Mitgliedern zur Verfügung. Die Skihütte kann an Schulen und Gruppen ganz oder teilweise vermietet werden.
- Art.32 Jeden Herbst und Frühling sind je zwei Wochenende als Hüttenarbeitstage zu bestimmen. Für jedes Klubmitglied gilt 1 Tag Arbeitspflicht an einem dieser Arbeitswochenenden.
Als Entschuldigung gilt einzig Auslandsaufenthalt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen ein Mitglied von der Pflicht befreien. Wer ohne Entschuldigung keine Hüttenarbeit leistet, hat einen Arbeitspflichtersatz zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Weigert sich ein Mitglied, den Arbeitspflichtersatz zu leisten, tritt Art. 9 in Kraft. Von der Arbeitspflicht sind Frei-, Ehren-, Passiv-, Vorstandsmitglieder und Mitglieder älter als 55 Jahren befreit.
- Art.33 Der Klub hat den Hüttenbetrieb wenn irgendwie möglich finanziell selbsttragen zu gestalten. Falls es Betrieb und Unterhalt der Skihütte erfordern, kann eine Finanzierung mittels Errichtung einer Hypothek erfolgen. Zuständig ist die Hauptversammlung. Andere Finanzierungsformen sind möglich.

VII. Die Jugend-Organisation (JO)

- Art.34 Der Klub betreibt eine Jugend-Organisation gemäss den Grundsätzen der Art. 2 und 3 dieser Statuten.

1. Struktur der JO

- Art.35 Die JO besteht aus dem JO-Chef, der JO-Kommission, bestehend aus mindestens 5 Personen (davon 1 Vertreter der Eltern) und den JO-Mitgliedern.
- Art.36 Der JO-Chef leitet die JO. Er ist zusammen mit der JO-Kommission dem Klub gegenüber verantwortlich.

Art.37 Die JO-Kommission wird alljährlich vor der Hauptversammlung vom JO-Chef dem Klubvorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Art.38 JO-Mitglieder können Kinder ab der ersten Klasse bis zum Ende der neunten Klasse werden.

2. Betrieb der JO

Art.39 Die JO führt eine eigene Kasse und ein Inventar, welche von den Revisoren des Klubs jährlich kontrolliert werden müssen. Das JO-Budget für das nächste Klubjahr wird dem Vorstand zuhänden der Hauptversammlung vorgelegt. Dem Klubpräsidenten sind die Protokolle der JO-Kommissions-Sitzungen zuzustellen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen JO-Mitgliedes bzw. des gesetzlichen Vertreters.

VIII. Auflösung des Skiklubs

Art.40 Eine Auflösung des Klubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art.41 Im Falle der Auflösung des Klubs ist das Vereinsvermögen zu Treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde Thun oder dem Schweizerischen Skiverband zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Skiklub des Ortsteiles (Artikel 1, Absatz 2) zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Jugendskisports in der Gemeinde zu verwenden.

IX. Statutenänderungen

Art.42 Die Statuten können durch die Hauptversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Art.43 Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung des Skiklubs Strättligen vom 17.09.1999 beschlossen und treten am 01.09.2000 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.

3604 Thun, 17. September 1999

Skiklub Strättligen

A.Leu	F.von Gunten
Präsident	Sekretärin

Muri b. Bern, genehmigt am 16. Juni 2000 RE/sb

Schweizerischer Ski-Verband

Edi Engelberger	Jean-Daniel Mudry
Zentralpräsident	Direktor